

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	625	03.04.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3358 - 3359		Telefon: 80-4040

Vierte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Zusatzstudiengang Europastudien
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 15. Februar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 88 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die RWTH die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 9. Dezember 1991 (GABl. NRW II 1992, S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2000 (ABl. NRW 2, S. 279), wird wie folgt geändert:

§ 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Zusatzstudiengang Europastudien kann eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. a ein Studium mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder an einer gleichwertigen universitären Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG absolviert und die erforderliche Prüfung bestanden hat;
- 1.b einen akademischen Abschluss mit einer mindestens sechssemestrigen Regelstudienzeit an einer im jeweiligen Hochschulsystem akkreditierten wissenschaftlichen Hochschule in einem ingenieur-, natur-, wirtschafts-, geistes- oder sozialwissenschaftlichem Studium mit einer überdurchschnittlichen Leistung aufweist;
2. neben seiner Muttersprache eine weitere europäische Sprache in Wort und Schrift so beherrscht, dass sie den Anforderungen genügt, die vergleichsweise für die deutsche Sprache an den Erwerb des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts gestellt werden; eine nicht-europäische Sprache kann vom Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber auf der Grundlage entsprechender Zeugnisse oder einer Bescheinigung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG.
- (2) Ein Abschluss mit einer überdurchschnittlichen Leistung gemäß Absatz 1 Nummer 1b liegt vor, wenn die Absolventin bzw. der Absolvent zu den Besten des Jahrgangs gehört; der Abschluss eines Fachhochschulstudiums im Sinne des HG mit der Note „sehr gut“ für die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit gilt als hinreichender Nachweis.
- (3) Bestehen Zweifel in der Bewertung einer ausländischen Herkunftshochschule, sind Bewertungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zugrunde zu legen. Darüber hinaus entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit des Abschlusses.
- (4) Vor Aufnahme des Studiums ist darüber hinaus der Nachweis über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachgewiesen werden. Ist Deutsch die Muttersprache des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin, entfällt die Erbringung des Deutschnachweises.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 5.7.2000 und meiner Genehmigung vom heutigen Tage.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.02.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut